STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-57/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	21.04.2026	öffentlich / 10.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	24.03.2026	Herr Wolff	630.80-005

Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung von Kies, Sand und Lehm der Kieswerk Gereonsweiler GmbH in Gereonsweiler;
Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stellt fest, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen und beschließt, das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

 Weiterhin beschließt der Ausschuss, dass der gesamte Schwerlastverkehr über die Kreisstraße 6 nördlich von Gereonsweiler zu erfolgen hat und nicht durch die Ortslage Gereonsweiler geführt werden sollte.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kieswerk Gereonsweiler GmbH beantragt die Genehmigung zur Abgrabung von Kies, Sand und Lehm mit anschließender Wiederherrichtung und Rekultivierung in der Gemarkung Gereonsweiler. Alle im Abgrabungsantrag erfassten Grundstücke sind auch Gegenstand des bereits erteilten Vorbescheides (vgl. B-31/2025 u. M-54/2025). Der Kreis Düren hatte dem Antrag auf Erteilung eines

Vorbescheides gemäß § 5 AbgrG NRW für das geplante Rohstoffgewinnungsvorhaben „Abgrabung Gereonsweiler – Variante 2“ statt gegeben.

Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB (vgl. Abbildung 1) und ist aufgrund seiner Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben demnach genehmigungsfähig.

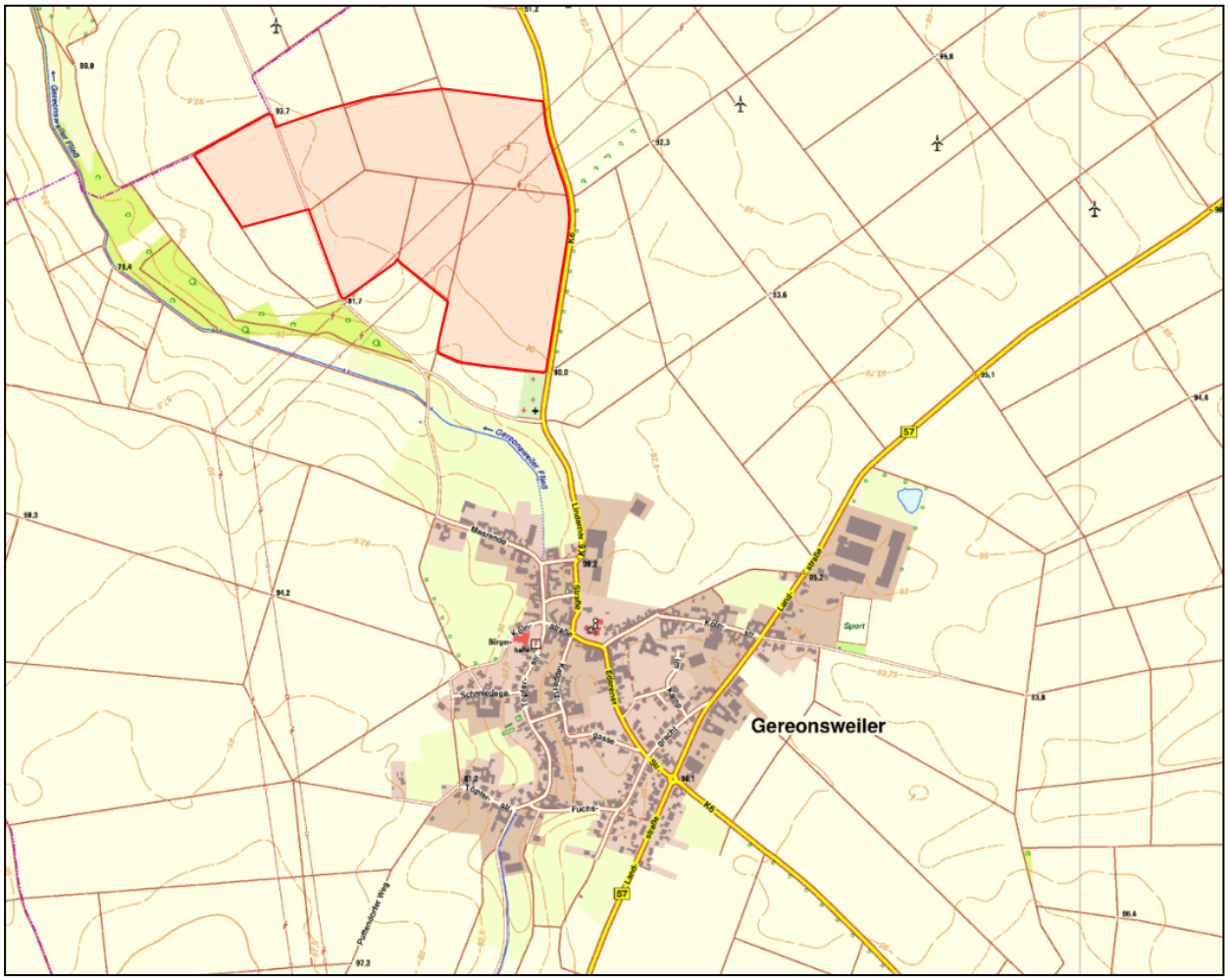


Abbildung1: Verortung des Abgrabungsvorhabens (rote Linie) in Relation zur Ortslage Gereonsweiler (Quelle: Stadt Linnich)

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage zum Vorbescheid erwähnt, wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass sich die in Rede stehenden Abgrabungsflächen nicht innerhalb der im Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplan Köln ausgewiesenen BSAB-Flächen befinden. Somit würde das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entsprechen und öffentliche Belange gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Die Bezirksregierung Köln hat aus diesem Grund während der Beteiligung erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
Aus der Aktenlage geht allerdings hervor, dass der Vorbescheid vor Beschluss des Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe positiv beschieden wurde und ihm aus diesem Grund nicht widerspricht. Eine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln ist abzuwarten. Ob die geplante Abgrabung verwirklicht werden kann, wird von Seiten des Kreises Düren mit den zuständigen Fachbehörden ebenfalls geprüft.

Erschließung

Die Erschließung soll über die vorhandenen Wirtschaftswege in der Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16, Flurstück 20 und 93 erfolgen und diese dafür ausgebaut werden. Die geplante Erschließungsstraße wird neben dem Anliegerverkehr zu den Kiesgruben auch weiterhin durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, während der Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 93 zusätzlich

durch den Radverkehr beansprucht werden kann. Der geplante Anliegerverkehr soll aus beiden Richtungen von Lindern und Gereonsweiler aus erfolgen. Die Ausfahrt erfolgt hingegen ausschließlich in Richtung Lindern über die Kreisstraße 6, so dass der LKW-Verkehr in der Ortslage Gereonsweiler möglichst gering gehalten wird.

Der vollständige Antrag kann unter folgendem Link abgerufen werden:

Dateien abrufen
Verfügbar bis 26.04.2026

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 02.04.2026)